



Beitrags-, Gebühren-, und Finanzordnung ab 01.01.2020

1 Beitritt

Der Beitrag für das erste Jahr wird anteilig zu je 1/12 pro Monat (bis einschließlich 15. des Monats) berechnet. Hierbei gilt das Datum der Bestätigung des Vorstandes. Die Aufnahmegebühr kann sofort mit 650,00 EUR bezahlt werden oder in Raten von 100,00 EUR über 7 Jahre. Die erste Rate ist im Beitrittsjahr fällig. Im Beitrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr vom Mitglied an den Verein überwiesen. Dieser ist fällig 4 Wochen nach der Aufnahmebestätigung vom Verein. Die Aufforderung hierzu erfolgt mit der Beitrittsbestätigung.

2 Arbeitsstunden

OM, OM-JM oder OM-JOE (>=18) müssen in den ersten drei Jahren* je 15 Arbeitsstunden bei Eintritt (nicht beim Übergang von JOE und JM) leisten.

Die Sollstunden sind nicht übertragbar, jedoch kann ein zugehöriges Familienmitglied (FM) die Arbeitsstunden ebenfalls leisten. Geleistete Stunden sind nicht in das Folgejahr übertragbar. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden im darauffolgenden Jahr mit je 12,00 EUR in Rechnung gestellt.

Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden muss von den Mitgliedern aktiv an die Geschäftsstelle erfolgen.

* Im Beitrittsjahr können freiwillig bis zu 15 Arbeitsstunden geleistet werden. Die zu leistenden Arbeitsstunden im dritten vollen Beitragsjahr reduzieren sich um die im Beitrittsjahr freiwillig geleisteten Arbeitsstunden.

3 Beiträge

Es gelten folgende Tarife:

Tarif		
OM	Ordentliches Mitglied	260,00 EUR
FM	Familienmitglied für (Ehe)-Partner eines OM	80,00 EUR
JM, OM-JM	Jugendmitglied für ein Kind eines OM	80,00 EUR
	1. und 2. Kind, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	
	ab 3. Kind, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	0,00 EUR
JOE, OM-JOE	Jugendmitglied bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (ohne Eltern im Verein)	190,00 EUR
M80	ab dem vollendeten 80sten Lebensjahr und 20-jähriger Mitgliedschaft	0,00 EUR
EM	Ehrenmitglieder	0,00 EUR
ALLE	Wohnsitz > 250km vom Dutzendteich Luftlinie	50% Rabatt

Die Einstufung in einen Tarif erfolgt immer zum Kalenderjahreswechsel. Stichtag für eine Altersgrenze ist der 1. Januar des Jahres. z.B.: Wer bis zum 31.12. seinen 27. Geburtstag hat, wechselt im nächsten Jahr in die neue Beitragsgruppe OM.

Ab dem 2. Mitgliedsjahr werden alle Beiträge und Gebühren per Lastschrift eingezogen. Stichtag hierfür ist nach §6 der Satzung der 31. März des Jahres.



4 Besonderheiten

1. Es gibt keine „ruhende“ Mitgliedschaft ohne Beitrag
2. Ein FM dessen Partner verstirbt, bleibt FM.
Ein FM dessen Partner kündigt, wird zum OM am 1. Januar des Folgejahres.
3. Ein JM (OM-JM) dessen Eltern kündigen, wird zum JOE (OM-JOE) am 1. Januar des Folgejahres.
4. Der Partner eines OM-JM kann nicht FM werden.
Der Partner eines OM-JOE kann nicht FM werden.

Härtefallregelungen und Firmenmitgliedschaften kann der Vorstand beschließen

5 Einzugsermächtigung

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Von Mitgliedern, die dem Verein eine entsprechende Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

6 Rechnungen und Mahnungen

Rechnungen und Mahnungen sind nicht erforderlich. Sofern sie jedoch erfolgen, gilt:

Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die Rechnungen per Post zugestellt werden können. Eine Adressenänderung ist der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Kosten einer Adressenermittlung trägt das ermittelte Mitglied. Angefallene Rückbelastungsgebühren, die vom Mitglied verursacht werden, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich für die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge. Ist die Bezahlung nicht erfolgt, so erhält das Mitglied eine Mahnung, die mit einer Mahngebühr von 7,50 EUR berechnet wird. Sollte gleichwohl nicht gezahlt werden, erfolgt die Bearbeitung durch einen Rechtsanwalt. Die entsprechenden Kosten trägt das Mitglied. Eine eventuelle Zahlungserinnerung kann schriftlich, per E-Mail oder per SMS erfolgen.

Die Beitrags-, Gebühren- und Finanzordnung wurde nach §6 der Satzung von der Jahreshauptversammlung am 5. April 2019 beschlossen.